

Montagebedingungen und Einbauvoraussetzungen

1. Zu Beginn der Montage müssen sämtliche Handwerker-Arbeiten in den Schießanlagen abgeschlossen sein. So u.a. die Fundamente inkl. notwendiger Zusatzeile der Schießanlagen, fertige und intakte Elektroinstallation, Ferner müssen die Schießanlagen von allen Gegenständen geräumt und gesäubert sein.

2. a) Materialanlieferungs- und Montagezeiten sind in schriftlicher Form mit dem für zuständigen Mitarbeiter des Lieferers oder direkt mit dem Stammhaus zu vereinbaren. In der Regel muss der Abruf der Anlage(n) 6 Wochen vor Anlieferung des Materials und Einbaubeginns vorliegen und die Erfüllung der Einbauvoraussetzungen bestätigt. Kurzfristige Termine werden erst durch schriftliche Bestätigung des Lieferers rechtsgültig, es sei denn, dass sie vorher vertraglich vereinbart wurde

2. b) Terminänderungen durch den Besteller können Kosten verursachen, sofern der Lieferer für seine Mitarbeiter während des disponierten Zeitraumes keine gleichwertige Arbeit findet. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.

2. c) Sind bei Eintreffen der Monteure die notwendigen Einbauvoraussetzungen nicht vorhanden, Wartezeiten, Nacharbeiten oder Behinderungen (fehlendes Licht oder sonstige unvollendete Arbeiten) in Kauf zu nehmen, liegt es im Ermessen des Lieferers, seine Arbeiter abziehen. Die entstehenden Kosten werden gesondert berechnet, ebenso die Kosten der An- und Abreise sowie evtl. Folgekosten entspr. Pkt.: 2.b sind vom Besteller zu tragen.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gelten die nachstehenden Bedingungen, die in jedem Fall Vorrang vor etwaigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben.

1.2 Ergänzend finden die Vorschriften des BGB über den Werk-, Werklieferungs- und Kaufvertrag Anwendung.

2. Angebot, Vertragsabschluss

2.1 Das Angebot des Auftragnehmers ist freibleibend und beinhaltet nur die dort ausgewiesenen Leistungen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Darstellungen aus den Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für in den Angebotsunterlagen enthaltene Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben.

2.2 Der Auftragnehmer beansprucht für alle Angebotsunterlagen einschließlich Zeichnungen und Pläne Eigentums- und Urheberrechte. Diese dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden.

2.3 Mündliche Nebenabreden, Abänderungen oder Ergänzungen zu Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

3. Preise, Zahlung

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk einschließlich der Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. In Rechnung gestellte Beträge werden innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur angenommen, wenn dies vereinbart ist. Die Annahme erfolgt erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und des Einzugs trägt der Auftraggeber.

3.4 Aufrechnungsrechte gegen die Forderungen des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer in Geld. Wegen sonstiger Ansprüche ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.5 Wird die Leistung des Auftragnehmers vertragsgemäß später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht, so kann der Auftragnehmer die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tariflohn- und Materialpreiserhöhungen, erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

3.6 Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst wird oder wenn dem Auftragnehmer eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt wird, die die Zahlungsansprüche gefährdet, so wird die gesamte Restschuld des Auftraggebers fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

4.1 Verbindliche Lieferfristen und –termine müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Angaben mit „ca.“, „gegen“ usw. bezeichnen keine verbindlichen Fristen, sondern geben nur den voraussichtlichen Liefertermin an.

Der Lauf der Lieferzeit setzt voraus, daß der Auftraggeber seine Vertragspflichten erfüllt, insbesondere vereinbarte Anzahlungen erbringt, sowie von ihm zur Verfügung zu stellende Unterlagen und Genehmigungen beibringt. Voraussetzung ist weiterhin, daß der Auftraggeber die Montagebedingungen und Einbauvoraussetzungen erfüllt. Im Falle eines derartigen Lieferhindernisses verlängert sich die Lieferzeit um den Verhinderungszeitraum zzgl. eines angemessenen Bearbeitungszeitraumes. Ein Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

4.2 Ist der Auftragnehmer durch unvorhersehbare Hindernisse, die auch bei Einhaltung der zumutbaren Sorgfaltsanforderungen nicht abwendbar waren, an der rechtzeitigen Erfüllung der Leistungsverpflichtung gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise. Der Auftraggeber ist über die Lieferverzögerung und die Gründe hierfür unverzüglich zu informieren. Sollten die hindernden Umstände länger als 3 Monate andauern, so ist jeder Vertragsteil zum Rücktritt berechtigt.

4.3 Ist der vom Auftragnehmer zu vertretende Lieferverzug auf eine fahrlässige Vertragsverletzung zurückzuführen, haftet er nur auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens; diese Haftung wird auf maximal 15 % des Wertes der Gesamtlieferung beschränkt, die in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich genutzt werden kann. Unberührt bleibt die Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, auch bei Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Unberührt bleibt auch die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft ist oder als Folge eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzuges der Auftraggeber berechtigt ist geltend zu machen, daß sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist.

5. Gefahrübergang

5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr oder Montage, übernommen hat. Sofern der Auftraggeber dies wünscht, wird die Lieferung durch den Auftragnehmer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Auftraggebers versichert.

5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft und deren Mitteilung an auf den Auftragnehmer über.

6. Gewährleistung

6.1 Sollte die Lieferung oder die Ausführung der Arbeiten mangelhaft sein, so liefert der Auftragnehmer nach seiner Wahl unwandfreien Ersatz oder bessert nach. Der Auftraggeber hat die für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls wird der Auftragnehmer von der Gewährleistungspflicht befreit.

Verzögert sich die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen über angemessene Fristen hinaus oder schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6.2 Liegt der vertraglich vereinbarte Leistung ein Werklieferungsvertrag mit einem Kaufmann zugrunde, setzen die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt in jedem Fall voraus, daß eine schriftliche Mängelanzeige erfolgt.

6.3 Das Recht des Auftraggebers, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, verjährt

➤ für fest in das Bauwerk eingefügte Ausbauleistungen in 5 Jahren.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme bzw. der rechtsgrundlos verweigerten Abnahme der Vertragsleistung.

6.4 Wir haften für Mängel unserer Leistung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört. Werden jedoch unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt oder die Liefergegenstände durch Einbau fremder Teile verändert, so entfällt jede Gewährleistung falls der Schaden hiermit im ursächlichen Zusammenhang steht. Die Gewährleistung ist ferner bei natürlichem Verschleiß und bei Schäden ausgeschlossen, die durch Raumfeuchtigkeit, Überhitzung oder mangelhafte Vorgewerke, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte; natürliche Abnutzung; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie durch Beschuss entstanden sind

Die vorgenannten Ausschlussgründe gelten nicht, sofern sie vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

Dem Auftraggeber obliegt es, die für den Vertragsgegenstand erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in regelmäßigen Abständen fachgerecht durchzuführen. Soweit der Auftragnehmer Wartungshinweise gibt, sind diese zu beachten. Der Auftraggeber hat für die Bedienung und Wartung geeignetes und fachkundiges Personal einzusetzen. Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr, falls Mängel auf Umstände zurückzuführen sind, die bei regelmäßiger und ordnungsgemäßer Wartung durch fachkundiges Personal nicht entstanden wären.

6.5 Führt der Auftraggeber selbst oder durch Dritte ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers oder unsachgemäß Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten am Vertragsgegenstand aus, bestehen für infolge dieses Verhaltens auftretende Mängel keine Gewährleistungsansprüche.

6.6 Die Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen, soweit solche Ansprüche auf einer fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht; insoweit haftet der Auftraggeber insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Unberührt bleibt auch die Haftung auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, soweit dem Vertragsgegenstand eine zugesicherte Eigenschaft fehlt

Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers wird auch für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, die auf Störungen oder Stillstand der Anlagen zurückgeführt werden, die bei regelmäßiger und ordnungsgemäßer Wartung durch fachkundiges Personal nicht entstanden wären. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

6.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Gesamthaftung

7.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern 4 und 6 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder für deliktische Ansprüche gemäß § 823 BGB. Erfasst werden insoweit also Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung einer Nebenpflicht und sonstige Ansprüche, z. B. aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

7.2 Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögens bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.

8. Abnahme

8.1 Auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers ist ein Begehungstermin zur Abnahme durchzuführen, der innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des Abnahmeverlangens liegen muß. Gibt der Auftraggeber keinen Termin bekannt oder verhindert er in sonstiger Weise die Abnahmebegehung, gilt die Vertragsleistung mit dem 10. Werktag nach Zugang des Abnahmeverlanges als abgenommen. Der Auftraggeber ist im Abnahmeverlangen auf diese Wirkung hinzuweisen.

8.2 Fehlen Zubehöerteile oder geringfügige Arbeitsleistungen, stehen der Fertigstellung und der Durchführung des Abnahmetermins nicht entgegen. Dies gilt nicht, sofern aufgrund ausstehender Leistungen die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht gegeben ist.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen nebst etwaiger Kosten und Zinsen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Auftragnehmers. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen und weitere Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung auszuführen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Mit der Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer ist kein Rücktritt vom Vertrag verbunden, es sei denn, der Auftragnehmer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Auftragnehmer ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers nach Abzug der Verwertungskosten anzurechnen.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den gelieferten Gegenstand, so lange er im Eigentum des Auftragnehmers steht, pflichtig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber hat die Kaufsache während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, insbesondere auch notwendige Wartungsarbeiten auf seine Kosten rechtzeitig durchzuführen.

9.3 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verkaufen, verschenken, verpfänden, zur Sicherung übereignen noch in sonstiger Weise darüber verfügen.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Kosten von Interventionen gegen solche Eingriffe Dritter trägt der Auftraggeber.

9.4 Übersteigt der realisierbare Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten die Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, so wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

10. Verfügungsgewalt

10.1 Sofern der Auftraggeber Grundstücks- oder Teileigentümer ist, versichert er, daß er in seiner Verfügungsbefugnis nicht beschränkt ist.

Ist der Auftraggeber nicht Grundstücks- oder Teileigentümer, versichert er, daß der Vertragsabschluss für die Abwicklung des Vertrages mit Wissen und Zustimmung des Eigentümers erfolgt.

10.2 Sollte die Lieferung und Montage des Vertragsgegenstandes deshalb nicht möglich sein oder sich verzögern, weil eine erforderliche Zustimmung oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung fehlt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Eine sich daraus ergebende Unmöglichkeit der Vertragserfüllung hat der Auftraggeber zu vertreten.

11. Schadensersatz beim vom Auftraggeber zu vertretender Unmöglichkeit

11.1 Kommt der Vertrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so kann der Auftragnehmer als Schadensersatz 20 % des vereinbarten Preises ohne Einzelnachweis ersetzt verlangen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, daß dem Auftragnehmer im konkreten Fall ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder geringer ist als die genannte Pauschale.

11.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, anstelle der Schadensersatzpauschale den ihm erwachsenen Schaden konkret zu berechnen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.

12.2 Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Gerichtsstand. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, bei einem sonst nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuständigen Gericht zu klagen.

13. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des Gesetzes über den Internationalen Warenkauf vom 01.01.1991, welche ausdrücklich ausgeschlossen werden.